

Information zum Religionsunterricht in Österreich

An österreichischen Schulen ist der Religionsunterricht Pflichtgegenstand. Alle Schüler und Schülerinnen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sind verpflichtet, den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses zu besuchen.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler den Religionsunterricht nicht zu besuchen beabsichtigen, ist eine Abmeldung vom Religionsunterricht innerhalb der ersten fünf Tage eines Schuljahres durchzuführen.

Erfolgt der Eintritt eines Schülers oder einer Schülerin während des Schuljahres, so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des tatsächlichen Schuleintrittes. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Diese hat den zuständigen Religionslehrer oder die Religionslehrerin davon in Kenntnis zu setzen. Schüler und Schülerinnen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten abgemeldet werden; Schüler und Schülerinnen, die älter als 14 Jahre sind, können die schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

Wer sich vom Religionsunterricht nicht abmeldet, ist verpflichtet, ihn zu besuchen. Andernfalls kann er in diesem Gegenstand nicht beurteilt werden. Mit einem „Nicht beurteilt“ im Zeugnis gilt das Schuljahr jedoch nicht als positiv abgeschlossen. Das bedeutet: Der Schüler bzw. die Schülerin ist nicht berechtigt, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen. Diese schwerwiegende Konsequenz muss deutlich vor Augen geführt werden.